

# Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union

vom 18. Dezember 2017 (Stand am 30. Dezember 2017)

---

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),  
gestützt auf Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a des Tierseuchengesetzes  
vom 1. Juli 1966<sup>1</sup>  
und auf Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung vom 18. November 2015<sup>2</sup>  
über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr  
mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen,  
verordnet:*

## **Art. 1** Zweck und Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung soll die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Schweiz verhindern.

<sup>2</sup> Sie regelt die Einfuhr der folgenden Tiere und Tierprodukte aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU):

- a. Tiere der Familie der Schweineartigen (*Suidae*), einschliesslich Wildschweinen;
- b. Tiere der Familie der Neuweltlichen Schweine (*Tayassuidae*);
- c. folgende Tierprodukte von Tieren nach den Buchstaben a und b:
  1. Sperma, Eizellen und Embryonen,
  2. frisches Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse,
  3. Schlachterzeugnisse nach Artikel 3 Buchstabe h der Verordnung vom 16. Dezember 2016<sup>3</sup> über das Schlachten und die Fleischkontrolle,
  4. ganze Schlachtierkörper und Teile von solchen, einschliesslich von Jagdwild stammend, und
  5. tierische Nebenprodukte, einschliesslich Häuten und Fellen.

AS 2017 7647

<sup>1</sup> SR 916.40

<sup>2</sup> SR 916.443.11

<sup>3</sup> SR 817.190

**Art. 2** Verbot der Einfuhr aus bestimmten Gebieten betroffener Mitgliedstaaten

Die Einfuhr von lebenden Tieren und Tierprodukten nach Artikel 1 Absatz 2 aus den folgenden Gebieten der betroffenen Mitgliedstaaten ist verboten:

- a. aus den im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU<sup>4</sup> geregelten Gebieten mit erhöhtem Risiko betreffend die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest;
- b. aus den gestützt auf die Richtlinie 2002/60/EG<sup>5</sup> festgelegten Seuchengebieten, Schutzzonen und Überwachungszonen.

**Art. 3<sup>6</sup>** Betroffene Mitgliedstaaten und Gebiete

Die betroffenen Mitgliedstaaten sind im Anhang festgelegt. Im Anhang werden zudem die Verweise auf die EU-Erlasse aufgeführt, in denen die Gebiete nach Artikel 2 Buchstabe a festgelegt sind.

**Art. 4** Einfuhr aus im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU<sup>7</sup> geregelten Gebieten

Abweichend von Artikel 2 Buchstabe a ist die Einfuhr von lebenden Tieren und von Tierprodukten aus den im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU geregelten Gebieten erlaubt, wenn:

- a. die Bedingungen nach dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU für die Ausfuhr in von Afrikanischer Schweinepest nicht betroffene Mitgliedstaaten erfüllt sind; und
- b. die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaates die Ausfuhr genehmigt hat.

**Art. 5** Einfuhr aus Seuchengebieten

Abweichend von Artikel 2 Buchstabe b ist die Einfuhr von Tierprodukten aus Seuchengebieten, die ausserhalb der im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU<sup>8</sup> geregel-

<sup>4</sup> Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU, ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2267, ABl. L 324 vom 8.12.2017, S. 57.

<sup>5</sup> Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderungen der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest, ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 27; zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/73/EG, ABl. L 219 vom 14.8.2008, S. 40.

<sup>6</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des BLV vom 28. Dez. 2017, in Kraft seit 30. Dez. 2017 (AS 2017 7793).

<sup>7</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. a.

<sup>8</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. a.

ten Gebiete liegen, erlaubt, wenn sie das Seuchengebiet nach der Richtlinie 2002/60/EG<sup>9</sup> für den innergemeinschaftlichen Handel verlassen dürfen.

**Art. 6** Einfuhr aus Schutzzonen und Überwachungszonen

Abweichend von Artikel 2 Buchstabe b ist die Einfuhr von Tierprodukten aus Schutzzonen und Überwachungszonen, die ausserhalb der im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU<sup>10</sup> geregelten Gebiete liegen, erlaubt, wenn sie die Schutzzone oder die Überwachungszone nach der Richtlinie 2002/60/EG<sup>11</sup> für den innergemeinschaftlichen Handel verlassen dürfen.

**Art. 7** Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des BLV vom 21. Oktober 2014<sup>12</sup> über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird aufgehoben.

**Art. 8** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 2017 in Kraft.

<sup>9</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. b.

<sup>10</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. a.

<sup>11</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. b.

<sup>12</sup> [AS 2014 3355, 2016 7, 2017 5257]

*Anhang*<sup>13</sup>  
(Art. 3–6)

## Betroffene Mitgliedstaaten und Gebiete

### 1 Nach dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU geregelte Gebiete

Die Mitgliedstaaten der EU sowie die Gebiete mit erhöhtem Risiko betreffend Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest sind in folgendem Durchführungsbeschluss festgelegt:

EU-Grunderlass	Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungerlasse mit Publikationsdaten
Durchführungsbeschluss 2014/709/EU	Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU, ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2411, ABl. L 342 vom 21.12.2017, S. 17.

Im Anhang des obengenannten Durchführungsbeschlusses werden bestimmte Gebiete von betroffenen Mitgliedstaaten entsprechend dem Risiko der Verschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest in die folgenden vier Teile eingeteilt:

- Teil I Gebiet geregelt aufgrund des Risikos, das von einem nahegelegenen Gebiet mit infizierter Wildschweinpopulation (Teil II) ausgeht.
- Teil II Gebiet geregelt aufgrund der infizierten Wildschweinpopulation.
- Teil III Gebiet geregelt aufgrund von infizierten Schweinehaltungen und infizierter Wildschweinpopulation, bei instabiler epidemiologischer Lage.
- Teil IV Gebiet geregelt aufgrund von infizierten Schweinehaltungen und infizierter Wildschweinpopulation, bei endemischer Situation.

### Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil I

In folgenden Mitgliedstaaten der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil I des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

- Estland
- Lettland
- Litauen
- Polen

<sup>13</sup> Fassung gemäss Ziff. II der V des BLV vom 28. Dez. 2017, in Kraft seit 30. Dez. 2017 (AS 2017 7793).

Tschechien

### **Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil II**

In folgenden Mitgliedstaaten der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil II des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

Estland

Lettland

Litauen

Polen

Tschechien

### **Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil III**

In folgenden Mitgliedstaaten der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil III des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

Estland

Lettland

Litauen

Polen

### **Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil IV**

In folgendem Mitgliedstaat der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil IV des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

Italien

## **2 Seuchengebiete**

Es gibt keine Mitgliedstaaten der EU mit Seuchengebieten nach der Richtlinie 2002/60/EG<sup>14</sup>, die ausserhalb der unter Ziffer 1 genannten Gebiete liegen.

## **3 Schutzzonen und Überwachungszonen**

Es gibt keine Mitgliedstaaten der EU mit Schutzzonen oder Überwachungszonen nach der Richtlinie 2002/60/EG<sup>15</sup>, die ausserhalb der unter Ziffer 1 genannten Gebiete liegen.

<sup>14</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. b.

<sup>15</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. b.

